

Organisationsreglement Valiant Holding AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Organisation der Valiant Holding AG	3
4.	Verwaltungsrat.....	3
4.1.	Allgemein	3
4.2.	Organisation.....	3
4.3.	Altersgrenze.....	3
4.4.	Sitzungen	3
4.5.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
4.6.	Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzerteilung	4
4.7.	Ausschüsse.....	5
4.8.	Auskunftsrecht	5
5.	Verwaltungsratspräsident.....	5
6.	Geschäftsleitung.....	6
6.1.	Allgemeines	6
6.2.	GL-Sitzungen	6
6.3.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
6.4.	Aufgaben und Befugnisse.....	6
6.5.	Berichterstattung.....	7
7.	CEO.....	7
8.	Interne Revision.....	7
8.1.	Organisation.....	7
8.2.	Aufgaben und Befugnisse.....	8
8.3.	Berichterstattung.....	8
9.	Schlussbestimmungen	8
9.1.	Ausstand	8
9.2.	Anhang.....	8
9.3.	Archivierung von Geschäftsakten	8
9.4.	Schweigepflicht / Bankkundengeheimnis	8
9.5.	Inkrafttreten.....	9

1. Grundlagen

Der VR erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 21 der Statuten der Valiant Holding AG.

2. Geltungsbereich

Vorliegendes Reglement regelt die Organisation und Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Organe resp. Führungsstufen der Valiant Holding AG resp. Valiant Gruppe.

3. Organisation der Valiant Holding AG

Die Organe sind:

- Verwaltungsrat (VR)
- Geschäftsleitung (GL)
- Interne Revision

Der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung weisen bezüglich der Valiant Holding AG sowie der Valiant Bank AG eine Personalunion auf.

4. Verwaltungsrat

4.1. Allgemein

Der VR ist verantwortlich für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Valiant Holding AG sowie Valiant Gruppe.

4.2. Organisation

Der VR besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Der Präsident sowie die Mitglieder des VR werden jährlich durch die GV gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten, sowie der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der VR selbst. Der VR wählt einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet einen oder mehrere Sekretäre, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen.

Ist das Präsidium vakant, ernennt der VR den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen GV zum Präsidenten.

4.3. Altersgrenze

VR-Mitglieder der Valiant Holding AG scheidern, ohne Rücksicht auf Amtsperioden, mit Vollendung des 70. Altersjahres auf die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung aus dem VR aus.

4.4. Sitzungen

Der VR tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den VRP, im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes VR-Mitglied. Jedes VR-Mitglied ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Der VRP oder - im Fall seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder ein anderes VR-Mitglied führt den Vorsitz.

Der CEO und der CFO nehmen an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teil. Der VR kann jederzeit weitere Mitglieder der GL oder weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen.

4.5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können ausnahmsweise via Telefon- oder Videokonferenzschaltung an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der VR-Mitglieder muss für die Beschlussfassung über folgende Sachverhalte anwesend sein:

- Wahl/Abberufung des Vizepräsidenten
- Wahl/Abberufung des CEO und der GL-Mitglieder
- Änderung der vom VR erlassenen Reglemente

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlüsse können zu einem gestellten Antrag in dringenden Fällen oder bei Routineangelegenheiten auch auf dem Zirkularweg gefasst werden (auch per Fax oder E-Mail), es sei denn, ein Mitglied verlangt die Beratung in einer Sitzung. Zur Beschlussfähigkeit von Beschlüssen auf dem Zirkularweg muss die Mehrheit aller VR-Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Der VR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des VR wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist vom VR zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

4.6. Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzerteilung

Nebst den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben aus Gesetz sowie den Statuten obliegen dem VR insbesondere:

1. Festlegung der Unternehmenspolitik und der Strategie der Valiant Holding AG und der Valiant Gruppe, einschliesslich die Ausdehnung und Einschränkung des Geschäftstätigkeitsbereichs, Aufnahme von neuen und Einstellung von bestehenden Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen und Tochtergesellschaften;
2. Erlass des Geschäftsberichts;
3. Delegation der Geschäftsführung nach Massgabe dieses Reglements sowie des Funktionen- und Kompetenzendiagramms an die GL;
4. Genehmigung der Organisation bis und mit Stufe GL (Leitung Bereiche);
5. Genehmigung der Unternehmensziele und der Budgets (einschliesslich Investitionsbudgets), der konsolidierten Unternehmensziele und der konsolidierten Budgets (einschliesslich Investitionsbudgets);
6. Genehmigung der Mittelfristziele, der Mehrjahres- und Kapitalplanung sowie der jeweiligen konsolidierte Fassungen und Überprüfung derer;
7. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
8. Erlass der für die Führung notwendigen Reglemente, soweit keine Delegation erfolgt;
9. Erlass der Personal- und Vergütungspolitik sowie der Vergütungsreglemente;
10. Überwachung und die Begrenzung der eingegangenen Klumpenrisiken der Valiant Gruppe aufgrund der vierteljährlichen Berichterstattung gemäss Art. 83 ERV
11. Bewilligt den Auf- und Abbau aller Positionen in VATN; einzige Ausnahme ist bei ausserordentlichen Verhältnissen (Ausfall oder Teilausfall des Market Makers), bei welcher die GL oder ein Delegierter der GL Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Liquidität in VATN an der SIX ergreifen kann.
12. Erlass und regelmässige Überprüfung des Reglements der Risikopolitik (Rahmenkonzept); dies umfasst den Erlass von Limiten zur Risikotragfähigkeit als auch Limiten zu Einzelrisiken (Ausfallrisiken, Zinsänderungsrisiken (inklusive Bewilligung der Replikationssätze), Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken, übrige Marktrisiken sowie operationelle Risiken).
13. Überwachung der Umsetzung der Risikopolitik und Bewilligung von Massnahmen bei Überschreitung der Risikotragfähigkeitslimiten;
14. Verantwortung für die Reglementierung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle;

15. Ernennung und Abberufung der internen Revision;
16. Erlass der Zeichnungsberechtigungen durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Der VR hat im Weiteren die im Funktionen- und Kompetenzendiagramm aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.

Soweit Zweifel bestehen, ob der VR oder die GL für ein Sachgeschäft zuständig ist, ist die Frage dem VR zum Entscheid vorzulegen.

4.7. Ausschüsse

Der VR führt die folgenden Ausschüsse, die ihm bei der Erfüllung der ihm gemäss Gesetz und Statuten sowie dem vorliegenden Reglement übertragenen Aufgaben durch Vorbereitung von Beschlüssen und durch Beratung unterstützen:

- Strategieausschuss
- Nominations- und Vergütungsausschuss
- Prüfungs- und Risikoausschuss

Der VR kann nach Bedarf Ausschüsse ändern (ohne Nominations- und Vergütungsausschuss, da in den Statuten geregelt) oder weitere Ausschüsse ernennen. Der VR erlässt für jeden dieser Ausschüsse ein Reglement, welches die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise festlegt.

4.8. Auskunftsrecht

Jedes VR-Mitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Valiant Holding AG und der Valiant Gruppe verlangen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 715a OR.

Falls ein VR-Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft über ein einzelnes Geschäft wünscht, hat es dieses Begehren an den Präsidenten zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der VR.

5. Verwaltungsratspräsident

Der VRP übt im Namen des VR die unmittelbare Aufsicht über die GL aus. Er lädt zu den Sitzungen des VR ein und leitet die VR-Sitzungen.

In dringlichen Fällen, in denen sofortiges Handeln geboten und die Einberufung einer VR-Sitzungen oder die Fassung eines Zirkulationsbeschlusses nicht zeitgerecht möglich ist, ist der VRP ausnahmsweise, und soweit für die Valiant Holding AG resp. Valiant Gruppe dadurch keine besonderen Risiken entstehen und es sich um kein aussergewöhnliches Geschäft handelt, ermächtigt, die im Interesse der Valiant Holding AG resp. Valiant Gruppe notwendig erscheinenden Massnahmen in Absprache mit der GL zu treffen. Die übrigen VR-Mitglieder sind umgehend über die getroffenen Massnahmen zu informieren. Das Geschäft ist für die nächste Sitzung des VR zur Genehmigung zu traktandieren.

Der VRP lässt sich durch den CEO regelmässig über den Geschäftsgang und die Risikolage der Valiant Holding AG resp. Valiant Gruppe orientieren.

6. Geschäftsleitung

6.1. Allgemeines

Der VR bestellt eine aus mindestens 4 Mitgliedern bestehende GL, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- dem CEO
- dem CFO
- weiteren vom VR bezeichneten Mitgliedern

Der VR bezeichnet aus dem Kreis der GL den Stellvertreter des CEO. Die einzelnen GL-Mitglieder sind dem CEO, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, unterstellt.

6.2. GL-Sitzungen

Die GL tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens alle zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den CEO unter Angabe der Traktanden. Den Vorsitz der Sitzung führt der CEO oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

6.3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die GL fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden GL-Mitglieder. Die GL ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die GL strebt, soweit möglich, eine einvernehmliche Meinung an, die dann zum Beschluss erhoben wird.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden (auch per Fax oder E-Mail), es sei denn, ein Mitglied verlangt die Beratung in einer Sitzung. Zur Beschlussfähigkeit von Beschlüssen auf dem Zirkularweg muss die Mehrheit aller GL-Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Dem CEO steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Er ist zudem berechtigt, generell Mehrheitsbeschlüsse der GL dem VR zur Kenntnis zu bringen.

Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Die Protokollführung wird von der GL geregelt. Die Protokolle sind in der nächsten GL-Sitzung zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

6.4. Aufgaben und Befugnisse

Die GL ist mit der Geschäftsführung der Valiant Holding AG resp. Valiant Gruppe sowie dem Vollzug der Beschlüsse des VR beauftragt. Die GL trägt die Verantwortung für die operative Geschäftsführung. Sie trägt gegenüber dem VR die Verantwortung für die Aussenbeziehungen inklusive Investor Relations. Über die ihr durch dieses Reglement sowie dessen Anhänge und allenfalls weitere Reglemente zugewiesenen Geschäfte entscheidet sie in eigener Kompetenz.

Weitere Aufgaben und Befugnisse der GL sind:

1. Vorbereitung der vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte und Formulierung von entsprechenden Anträgen;
2. Ausarbeitung der Unternehmenspolitik und der Strategie zuhanden des VR;
3. Ausarbeitung der Mittelfristziele und Jahresziele im Rahmen der Strategie des VR;
4. Ausarbeitung der Planungsunterlagen inkl. Budget;
5. Ausarbeitung der Zwischenbilanzen (vierteljährlich) und Erfolgsrechnungen;
6. Erlass von Weisungen sowie allfällige weitere Anweisungsdokumente;
7. Festsetzung der Personalstrategie im Rahmen der Personalpolitik;
8. Freigabe des Geschäftsberichts zuhanden des VR;
9. Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
10. Kurzfristige und temporäre Übernahme der Market Making-Aufgaben bei Ausfall des Market Makers unter Inkennzeichnung des VR;
11. Abwicklung von Eigengeschäften im Rahmen der Bedürfnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, des vorliegenden Reglements sowie den Vorgaben des VR;
12. Zuständig für das Risikomanagement, insbesondere:

- Entwicklung und Sicherstellung geeigneter Prozesse für die Identifikation, Messung, Überwachung und Kontrolle der durch die Valiant Holding AG und die Valiant Gruppe eingegangenen Risiken;
 - Konzernweite Risikoanalyse und Risikokontrolle;
 - Ausarbeitung der Risikopolitik.
13. Berechtigt, jederzeit risikorelevante Themen dem VR zur Behandlung vorzulegen resp. traktandieren zu lassen.
 14. Jährliche Überprüfung resp. Überarbeitung der Angemessenheit der Risikopolitik (Rahmenkonzept);
 15. Erarbeitung von Massnahmen bei Überschreiten von Risikotragfähigkeitslimiten;
 16. Operative Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme;

Die GL setzt im Bereich Asset und Liability Management (ALCO) eine Kommission ein und delegiert mittels einer Weisung (sowie zusätzlich allenfalls mit einer Führungsrichtlinie) die nötigen Kompetenzen. Die Weisung ist dem VR zur Kenntnis zu bringen.

Die Stimmrechte in der Kommission sind so verteilt, dass die Vertreter der GL nicht überstimmt werden können.

6.5. Berichterstattung

Die GL orientiert den VR über alle wichtigen Geschäftsvorfälle periodisch, bei ausserordentlichen Vorkommnissen unverzüglich. Sie erstattet insbesondere folgende Berichte:

- | | |
|--|-----------------|
| - Controlling Strategische Massnahmen | halbjährlich |
| - Erreichung Unternehmensziele | vierteljährlich |
| - Budgetierung, Mehrjahresplanung, Kapitalplanung | jährlich |
| - Geschäftsabschluss / Quartalsabschlüsse / Abweichungsanalyse zum Budget | vierteljährlich |
| - ALM- und Treasury Reporting | vierteljährlich |
| - Rechts- und Compliancerisiken | halbjährlich |
| - Risiken allgemein, insb. Bankrisiken, Operationelle Risiken, Marktrisiken | halbjährlich |
| - Operative Umsetzung Vergütungsreglement | jährlich |
| - Reporting der Risikokontrolle: Risikotragfähigkeit, Gesamteinschätzung der Risiken, wesentliche Einzelrisiken, Limiteneinhaltung | jährlich |
| - HR-Reporting | halbjährlich |

Die Berichte der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sind dem Prüfungsausschuss sowie dem VR zuzustellen.

7. CEO

Der CEO hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der GL und überwacht die ordnungsgemässe Wahrnehmung der Geschäftsführung.
- Er erwirkt sach- und zeitgerechte Entscheide und überwacht deren Vollzug.
- Er stellt die sach- und zeitgerechte Information des Präsidenten des VR sicher.
- Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des VR teilnehmen.

8. Interne Revision

8.1. Organisation

Die interne Revision ist die interne Revisionsabteilung im Sinn der Vorschriften der Bankengesetzgebung. Sie untersteht dem VR. Personell wird sie durch den VRP geführt.

Die interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Kontrollrecht innerhalb der Valiant Holding AG sowie Valiant Gruppe und kann alle Auskünfte und Aufschlüsse verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Die Revisionstätigkeit der internen Revision ist mit derjenigen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft zu koordinieren.

8.2. Aufgaben und Befugnisse

Der Prüfungs- und Risikoausschuss legt nach Rücksprache mit der GL sowie dem VRP das Prüfprogramm (Prüfungsziele und –planung) der internen Revision fest und bringt dieses sowie wesentliche Änderungen dem VR zur Kenntnis. Er ordnet spezielle Kontrollen sowie sich daraus ergebende Massnahmen an.

Sämtliche Bereiche der Valiant Holding AG resp. Valiant Gruppe sind in die Prüfung der internen Revision einzubeziehen; die interne Revision hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie der bankinternen Vorschriften;
- Überwachung der Zweckmässigkeit und Zuverlässigkeit der betrieblichen Organisation und Beurteilung des Kontrollsystems.
- Mindestens jährlich Durchführung einer umfassenden Risikobeurteilung, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt.

8.3. Berichterstattung

Die interne Revision berichtet direkt dem Prüfungs- und Risikoausschuss sowie dem VR unter vorgängiger Inkenntnissetzung der GL. In ihrer Berichterstattung ist sie unabhängig und an keine Weisungen der Valiant Holding AG gebunden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Ausstand

Die Mitglieder des VR, der jeweiligen VR-Ausschüsse sowie der GL sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Von der Pflicht in den Ausstand zu treten ausgenommen ist die Vorbereitung der Anträge betreffend eigener Vergütungen zuhanden der nächsthöheren Hierarchiestufe.

9.2. Anhang

Das Funktionen- und Kompetenzendiagramm im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements.

9.3. Archivierung von Geschäftsakten

Protokolle von Generalversammlungen und VR-Sitzungen sowie die Geschäftsberichte (Jahresberichte und Jahresrechnungen) und die jährlichen, an den VR adressierten Revisionsberichte werden unbefristet archiviert.

Bezüglich der Archivierung der übrigen Geschäftsakten erlässt die GL eine Weisung, wobei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

9.4. Schweigepflicht / Bankkundengeheimnis

Alle Mitarbeiter der Bank, Beauftragte der Bank sowie die Mitglieder des VR und der Revisionsgesellschaften unterstehen dem Bankgeheimnis (Art. 47 BankG). Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Bankkunden sowie über interne Verhältnisse der Bank besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank zeitlich unbeschränkt weiter.

9.5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der FINMA mit Schreiben vom 7. November 2017 und vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2017 genehmigt.

Für den Verwaltungsrat

sign. Jürg Bucher

sign. Beat Michel-Risse

Jürg Bucher
Präsident des Verwaltungsrates

Beat Michel-Risse
Sekretär des Verwaltungsrates